

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Horst Eylmann, Herbert Helmrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der FDP
— Drucksache 12/1710 —

Entwurf eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (RAFachBezG)

A. Problem

Das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) führt für den Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung Fachanwaltsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht ein. Die Fachanwaltsbezeichnung darf nur verliehen werden, wenn besondere Kenntnisse auf dem Fachgebiet vorliegen. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen oder eine auf dem Fachgebiet notwendige Fortbildung sind besonders zu regeln. Eine Rechtsverordnung zu diesen Fragen, die auf § 42d Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung gestützt worden war, wurde vom Bundesrat wegen der vorgesehenen Form der Beteiligung des Deutschen Bundestages als nicht verfassungsgemäß angesehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf bestimmt die Bereiche der Fachgebiete, auf denen besondere Kenntnisse nachzuweisen sind, und regelt im einzelnen, wie der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrungen erfolgt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit geringen Änderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1710 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschließung zu fassen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Bundesrechtsanwaltsordnung und das Rechtsanwaltsgesetz der ehemaligen DDR alsbald zu einem Gesetz zusammenzufassen.

Bonn, den 17. Januar 1992

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich
Vorsitzender

Horst Eylmann
Berichterstatter

Dr. Hans de With

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (RAFachBezG)
— Drucksache 12/1710 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (RAFachBezG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz regelt die im Interesse der Rechtspflege für die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung notwendigen Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen.

§ 2

(1) Besondere Kenntnisse (§ 42a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) hat der Rechtsanwalt, wenn seine Kenntnisse auf dem Fachgebiet erheblich das Maß der Kenntnisse übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse müssen Kenntnisse des Verfassungsrechts, soweit sie für das Fachgebiet wesentlich sind, einschließen.

§ 3

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen

- a) allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich
Verwaltungsverfahren und Verwaltungs-
zwangsverfahren,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Entwurf eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (RAFachBezG)

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Staatshaftungsrecht (Amtshaftung, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, Folgenbeseitigung),
 - c) Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
2. besondere Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche, von denen einer zu den in Buchstaben a bis d genannten gehören muß,
- a) öffentliches Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Recht der Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutzrecht, Kataster- und Vermessungsrecht),
 - b) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Personen- und Güterverkehrsrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
 - c) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Atomrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Forstrecht),
 - d) Abgabenrecht, soweit die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sind,
 - e) Kommunalrecht (mit Ausnahme des kommunalen Haushaltsrechts),
 - f) Straßen- und Straßenverkehrsrecht,
 - g) Luft- und Luftverkehrsrecht, Eisenbahn- und Wasserstraßenrecht,
 - h) Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht,
 - i) allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Personenordnungsrecht, Wafferecht,
 - j) öffentliches Gesundheitsrecht, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht,
 - k) Ausländerrecht, Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
 - l) Schul- und Hochschulrecht einschließlich des Zulassungs- und Prüfungsrechts,
 - m) Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht,
 - n) Datenschutzrecht, Recht der Statistik,
 - o) Wehrrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes,
 - p) Medienrecht, Post- und Fernmelderecht,
 - q) Kriegsfolgen- und Wiedergutmachungsrecht,
 - r) Recht der offenen Vermögensfragen, Rehabilitierungsrecht,
 - s) öffentliches Landwirtschaftsrecht (Marktordnungsrecht, Recht der landwirtschaftlichen Erzeugung).

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Abgabenrecht einschließlich Verfahren der Finanzbehörden, Bewertungsrecht,
2. besonderes Steuer- und Abgabenrecht (Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstige Verkehrsteuern, Grundzüge der Verbrauchsteuern und der Zölle),
3. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses, steuerliches Revisionswesen, Aufstellung und steuerliche Behandlung von Bilanzen,
4. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

§ 5

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Recht des Arbeits- und des Berufsbildungsverhältnisses (Abschluß und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses, Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes, Recht der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, Schwerbehinderten und Jugendlichen),
2. kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags-, Arbeitskampf-, Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht),
3. Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 6

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verwaltungsverfahren (Erstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch),
2. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und Recht des Familienlastenausgleichs, Recht der Eingliederung Behindelter, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht,
3. Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Bei Antragstellung muß der Bewerber in der Regel mindestens zwei Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen sein.

§ 8

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse wird in der Regel erbracht durch die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang, der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebiets umfaßt und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß mindestens drei Wochen betragen.

(2) Die Lehrgangsteilnahme soll regelmäßig nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt sie länger als zwei Jahre zurück, ist eine angemessene zwischenzeitliche Fortbildung — in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen — nachzuweisen.

(3) Ausnahmsweise kann der Nachweis anderweitig erworbener besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet genügen, wenn diese mindestens das im jeweiligen Lehrgang vermittelte Wissen umfassen.

§ 9

(1) Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn der Bewerber im Fachgebiet

- a) Verwaltungsrecht aus den in § 2 bestimmten Bereichen 80 Fälle, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- b) Steuerrecht 50 Fälle aus mehreren, in § 3 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,
- c) Arbeitsrecht 80 Fälle aus mehreren, in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- d) Sozialrecht 40 Fälle aus mehreren, in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren

als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat. Die Bedeutung einzelner Fälle (Beratungen, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit) kann zu einer anderen Gewichtung führen.

(2) Ausnahmsweise können die besonderen praktischen Erfahrungen durch eine andere fachgebietsbezogene Tätigkeit nachgewiesen werden, wenn diese nach Umfang, Dauer und Inhalt dem in Absatz 1 verlangten Maßstab entspricht.

§ 7

unverändert

§ 8

(1) unverändert

(2) Die Lehrgangsteilnahme soll regelmäßig nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt sie länger als zwei Jahre zurück, ist eine angemessene zwischenzeitliche Fortbildung — in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen — nachzuweisen. **Dies gilt nicht für Anträge, die vor dem 1. Januar 1992 gestellt worden sind.**

(3) unverändert

§ 9

(1) Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn der Bewerber im Fachgebiet

- a) Verwaltungsrecht aus den in § 3 bestimmten Bereichen 80 Fälle, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- b) Steuerrecht 50 Fälle aus mehreren, in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,
- c) Arbeitsrecht 80 Fälle aus mehreren, in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- d) Sozialrecht 40 Fälle aus mehreren, in § 6 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren

als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat. Die Bedeutung einzelner Fälle (Beratungen, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit) kann zu einer anderen Gewichtung führen.

(2) unverändert

Entwurf

§ 10

(1) Kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der vom Rechtsanwalt vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben, lädt er diesen zu einem Fachgespräch.

(2) Bei dem Fachgespräch sind an den Rechtsanwalt Fragen aus dem Fachgebiet zu richten. Die auf den einzelnen Rechtsanwalt entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Versäumt der Rechtsanwalt das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse als nicht erbracht anzusehen.

§ 11

Für andere Personen, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 1, 2, 4 bis 9 entsprechend; soweit § 11 des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden ist, gilt auch § 3 entsprechend.

§ 12

Rechtsanwälte, die nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1504) berechtigt sind, sich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht zu bezeichnen, bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 10

unverändert

§ 11

Für andere Personen, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 1, 2, 3, 5 bis 10 entsprechend; soweit § 11 des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden ist, gilt auch § 4 entsprechend.

§ 12

unverändert

§ 13

entfällt

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 42d Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatz-Bezeichnung (2) in § 42d entfällt.
3. § 42c Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann und Dr. Hans de With

1. Der Entwurf der Koalitionsfraktionen eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung — Drucksache 12/1710 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 29. und 30. Sitzung am 11. Dezember 1991 und 15. Januar 1992 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen.

- 2.1 Der Gesetzentwurf gibt eine Definition der besonderen Kenntnisse, die ein Rechtsanwalt nachweisen muß, um eine Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen. Außerdem enthält er die Bestimmung der materiellen Bereiche, in denen für das jeweilige Fachgebiet besondere Kenntnisse nachzuweisen sind. Nach den vorliegenden Regelungen ist für den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse in der Regel die Absolvierung eines vorbereitenden Lehrgangs vorgesehen. Für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen werden — neben einer Mindestzeit allgemeiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt — bestimmte Fallzahlen in dem jeweiligen Fachgebiet verlangt. Außerdem ist die Möglichkeit eines kurzen Fachgesprächs vorgesehen.

Mit diesen Regelungen lehnt sich der Entwurf an die bestehende bewährte Verleihungspraxis an, wie sie in den Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer für die Gestaltung dieser vier Fachanwaltsbezeichnungen aufgestellt und in den hierzu ergangenen Empfehlungen konkretisiert worden ist. Nachdem jedoch die Fachanwaltsrichtlinien nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts (BVerfGE 76, 171, 196) nicht mehr als ausreichende rechtliche Grundlage angesehen worden waren, waren hierzu gesetzliche Regelungen erforderlich.

Die auf § 42 d Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung gestützte Rechtsverordnung, die diese Fragenbereiche regeln sollte, erhielt wegen der vorgesehenen Form der Beteiligung des Deutschen Bundestages am Erlass einer Rechtsverordnung vom Bundesrat keine Zustimmung, weil sie seiner Ansicht nach mit dem in Artikel 80 Abs. 2 GG vorgesehenen System der Verordnungsgebung nicht in Einklang stehe. Es ist deshalb die vorliegende Form des Gesetzes zu der Regelung der anstehenden Fragen gewählt worden.

- 2.2 Der Rechtsausschuß sieht es als dringend notwendig an, daß so schnell wie möglich Klarheit über die Voraussetzungen zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung geschaffen wird.

Die von der Fraktion der SPD gegen den Gesetzentwurf zunächst geäußerten Bedenken konnten in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses ausgeräumt werden. Es wurde von der Bundesregierung klargestellt, daß die dem Bundesrat vorliegende Rechtsverordnung zu den Fachanwaltsbezeichnungen in den neuen Bundesländern zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bundesrat beraten und verabschiedet wird, so daß es zu keiner „gespaltenen Gesetzgebung“ in den alten und den neuen Bundesländern kommen wird. Darüber hinaus wurde festgestellt, daß gegen die unterschiedliche Normqualität zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf für die alten Bundesländer und der Rechtsverordnung für die neuen Bundesländer keine verfassungsrechtlichen Bedenken — auch nicht von seiten der Länder — bestehen. Schließlich sicherten der Vertreter des Bundesministers der Justiz und die Vertreter der Länder zu, daß der vorliegende Gesetzentwurf und die sich derzeit beim Bundesrat zur Beratung befindliche Vorlage für die entsprechende Verordnung des Bundesministers der Justiz wortgleich — abgesehen von den Verweisungen — und gleichzeitig in Kraft treten werden.

Da nunmehr das verfolgte Ziel, das zunächst aufgrund der Ermächtigung in § 42 d Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung durch eine Rechtsverordnung verwirklicht werden sollte, durch den Gesetzentwurf erreicht wird, konnten auch die Bedenken gegen die von den Koalitionsfraktionen beantragte Streichung von § 42 d Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung ausgeräumt werden. Es kam damit zu einer einstimmigen Empfehlung der Annahme des Gesetzentwurfs.

3. Mit der empfohlenen Entschließung soll alsbald die Zusammenfassung der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Rechtsanwaltsgesetzes der ehemaligen DDR zu einem Gesetz erreicht werden.
4. Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Koalitionsfraktionen empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 12/1710 Bezug genommen.
- 4.1 Die Änderung der Überschrift ergibt sich daraus, daß auf Antrag der Koalitionsfraktionen auch die Bundesrechtsanwaltsordnung geändert werden

soll. Als Folge hiervon war nunmehr das Gesetz in einzelne Artikel zu gliedern.

4.2 Zu Artikel 1, § 8 Abs. 2 Satz 3

Durch die Einfügung soll gewährleistet werden, daß eine möglichst große Zahl von Antragstellern erfaßt wird, die den Lehrgang vor Inkrafttreten des Gesetzes absolviert hat.

4.3 Zu Artikel 1, § 9 Abs. 1, § 11

Die Änderung der §§ ist eine redaktionelle Klarstellung. Sie ergibt sich durch die Änderung der §§-Folge im Gesetz gegenüber der Folge in der ursprünglich vorgesehenen Rechtsverordnung.

4.4 Artikel 1, § 13

Die Aufhebung des § 13 ist durch die Einfügung der Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

und die damit bedingte Gliederung des Gesetzes in Artikel erfolgt.

4.5 Artikel 2 Nr. 1, 2 und 3

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 42d Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung ist angesichts der gesetzlichen Regelung gegenstandslos und wird daher aufgehoben. Die Änderung in § 42c Abs. 1 Satz 2 ist eine Folgerung.

4.6 Zu Artikel 3

Die Einfügung des Artikels 3 ist eine Folgeänderung der Ergänzung des Gesetzes durch die vorgeschlagene Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Bonn, den 17. Januar 1992

Horst Eylmann

Dr. Hans de With

Berichterstatter

